

2. Jänner 2012

BMF-010311/0001-IV/8/2012

## **Information zu der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen Änderung der Arbeitsrichtlinie Jungrobber (Einfuhrverbot (VB-0331))**

Die Arbeitsrichtlinie Jungrobber (Einfuhrverbot (VB-0331)) wurde im Hinblick auf die Änderungen der Kombinierten Nomenklatur zum 1. Jänner 2012 abgeändert (siehe VB-0331 Abschnitt 1.2.).

Bei dieser Gelegenheit wurden auch Klarstellungen in Bezug auf die Darstellung der Beschränkungen im Zolltarif sowie die Codierungen in e-zoll aufgenommen (siehe VB-0331 Abschnitt 1.4.).

Gleichzeitig wurden auch Verweise auf die Arbeitsrichtlinie Robbenerzeugnisse (VB-0335) aufgenommen (siehe VB-0331 Abschnitt 1.2. und VB-0331 Abschnitt 2.).

Bundesministerium für Finanzen, 2. Jänner 2012